

Satzungen des polnischen Gesangvereins

"Skarga" zu D a t t e l n.

12  
1914

\*\*\*\*\*

§ 1.

Das Ziel des Gesangvereins ist die Pflege der polnischen Kirchen- und Volkslieder; unmoralische, desgleichen alle gesetzlichen verbotenen Lieder, sowie alle religiösen und politischen Angelegenheiten, sind aus dem Gesangverein ausgeschlossen.

§ 2.

Mitglied des Gesangvereins kann jeder unbescholtene katholische Pole und Polin sein, die am Vereinorte oder in dessen Umgebung wohnen.

§ 3.

Jedes neu eintretende Mitglied muss seinen Vor- und Zunamen angeben, welche an der Tafel im Vereinslokale eingeschrieben werden; in der nächsten Versammlung wird dann durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder über seine Aufnahme abgestimmt. Dem Mitglieder ~~XXXX seine Aufnahme~~ Kandidaten ist's erlaubt dem Gesangverein als Gast beizuwohnen.

§ 4.

Jedes neu aufgenommene Mitglied zahlt an Eintrittsgeld das männliche Mitglied *1..M* das weibliche Mitglied *50M*. Der Monatsbeitrag für das männliche Mitglied *30* Pfg. für das weibliche Mitglied *10* Pfg. Im Falle eines Manco's Ausfalls wird der Beitrag durch Beschluss der Mehrheit der an der Versammlung teilnehmenden Mitglieder erhöht. Ein Mitglied, welches aus einem zum verbande gehörenden Gesangvereine in einen anderen übertritt, hat freien Eintritt, nach dem es im vorigen Verein seine Beiträge gezahlt hat.

§ 5.

Aus der Vereinskasse wird der Gesangsdirigent bezahlt, sowie alle Gesangsmaterialien und alle in den Bereich des Gesangvereins fallenden Ausgaben bestritten.

§ 6.